



Rechtsanwälte Liebers · Klein · Betz  
Kurfürsten-Anlage 36 69115 Heidelberg

Andreas Liebers LL.M.

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Master of Laws  
(Steuerwissenschaften)

## Verhalten bei Vernehmungen

Jens Klein

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht  
Zertifizierter Berater für  
Steuerstrafrecht (DAA)

### I. Verhalten vor der Vernehmung

#### 1. Die Ladung zur Vernehmung

Einer Ladung durch Gericht, Staatsanwaltschaft bzw. Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts muss Folge geleistet werden. Wer auf eine Ladung dieser Behörden nicht zur Vernehmung erscheint, kann durch die Polizei vorgeführt werden. Unabhängig davon, ob der Geladene als Beschuldigter oder als Zeuge geladen ist, sollte er sich von einem Anwalt begleiten lassen.

Rüdiger Betz

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Einer Ladung durch Polizei oder Steuer- oder Zollfahndung muss und sollte nicht Folge geleistet werden. Hierauf wird in der Ladung selbst allerdings nicht hingewiesen. Auch in diesem Fall ist es jedoch ratsam, einen Rechtsanwalt einzuschalten, der den Vernehmungstermin absagt und/oder eine schriftliche Stellungnahme abgibt.

Bürohaus am Park  
Kurfürsten-Anlage 36  
69115 Heidelberg

fon 06221 - 65 33 500  
fax 06221 - 65 33 529

info@liebers-strafrecht.de  
www.liebers-strafrecht.de

Gerichtsfach 27  
Ust-ID: DE28617320

#### 2. Keine Bereitschaft zur „informativischen Befragung“

Anstelle von förmlichen Beschuldigten- bzw. Zeugenvernehmungen führen die Ermittlungsbeamten häufig sog. „informativische Befragungen“ durch. Häufig wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht um eine förmliche Vernehmung, sondern nur um eine allgemeine Befragung handele. Diese sind abzulehnen, indem darauf bestanden wird, dass zunächst – zumindest mündlich – eine Ladung erfolgt und ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden kann. Dies gilt vor allem für Befragungsversuche während laufender Durchsuchungen oder unmittelbar im Anschluss an das „Tatgeschehen“.

Volksbank Kurpfalz  
H+G Bank eG  
IBAN: DE43 6729 0100 0064 0506 05  
BIC: GENODE61HD3

In Kooperation mit  
Anwaltskanzlei SHP

Schmitt · Hartmann ·  
Protte & Partner

Im Zeppelin Carré  
Friedrichstraße 5  
70174 Stuttgart  
www.shp-anwaltskanzlei.de

### II. Verhalten bei der Vernehmung

#### 1. Hinzuziehung eines Rechtsanwalts

In jedem Fall sollte der Geladene darauf bestehen, dass ihm gestattet wird, einen Rechtsanwalt seiner Wahl als Verteidiger oder als Zeugenbeistand hinzuzuziehen. Die Vernehmung darf erst nach dessen Eintreffen beginnen, davor sollten keine Fragen beantwortet werden. Dies versteht sich für den Verteidiger von selbst. Aber auch die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Zeugenbeistandes ist inzwischen in der Strafprozessordnung vorgesehen.

## **2. Vernehmung zur Person**

Fragen zur Person sind stets wahrheitsgemäß zu beantworten.

Die Vernehmung zur Person beschränkt sich auf folgende Angaben: Vor-, Familien- und Geburtsname, Geburtsort und -datum, Familienstand, Beruf, Wohnadresse und Staatsangehörigkeit. Jede darüber hinaus gehende Frage zu persönlichen Verhältnissen (z. B. nach den Einkommensverhältnissen, Familienangehörigen oder dem genauen Tätigkeitsbereich) gehört nicht mehr zur Vernehmung zur Person, sondern bereits zur Vernehmung zur Sache.

## **3. Vernehmung zur Sache**

Der Geladene sollte zu Beginn seiner Vernehmung zur Sache auf einer Aufklärung darüber bestehen, ob er als Beschuldigter oder als Zeuge vernommen wird. Nur so kann er seine Rechte und Pflichten bei der Vernehmung kennen und wahrnehmen.

### **a. Vernehmung als Beschuldigter: keine Angaben**

Bei der Vernehmung zur Sache hat der Beschuldigte ein umfassendes Schweigerecht. Es steht ihm frei, zur Sache auszusagen oder auch nicht. Sofern nicht mit dem Verteidiger anders besprochen, sollten ausnahmslos die Angaben zur Sache verweigert werden. Insbesondere von einem teilweisen Schweigen (und teilweisen Antworten) ist abzuraten.

Erscheint es nach anwaltlicher Beratung ratsam, sich zur Sache zu äußern, sollte dies im Regelfall in Form einer schriftlichen Stellungnahme des Rechtsanwalts und erst nach Einsichtnahme in die Ermittlungsakten geschehen.

### **b. Vernehmung als Zeuge bei Polizei oder Steuer- und Zollfahndung: keine Angaben**

Gegenüber Beamten der Polizei oder der Steuer- und Zollfahndung ist auch der Zeuge nicht zu Angaben zur Sache verpflichtet. Es ist ratsam, Angaben mit der Erklärung zu verweigern, man wolle bei der Polizei oder Steuer- und Zollfahndung keine Angaben machen, wenn nicht der Zeugenbeistand nach Rücksprache mit dem Zeugen ausdrücklich rät, zur Sache auszusagen.

### **c. Vernehmung als Zeuge bei Staatsanwaltschaft, Straf- und Bußgeldsachenstelle oder Gericht:**

Prüfung des Bestehens eines Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechts

Bei der Vernehmung durch Beamte der Staatsanwaltschaft bzw. der Straf- und Bußgeldsachenstelle des Finanzamts oder durch Richter ist der Zeuge grundsätzlich auch zu Angaben zur Sache verpflichtet.

Die Aussagepflicht des Zeugen wird jedoch in wichtigen Ausnahmefällen durch ein Zeugnisverweigerungsrecht oder durch ein Auskunftsverweigerungsrecht durchbrochen. Ohne Beratung durch einen Rechtsanwalt über Bestehen und Umfang eines Schweigerechts sollten daher auch in dieser Vernehmungssituation keine Angaben zur Sache gemacht werden. Auf Belehrungen durch die Vernehmungsperson muss und sollte man sich nicht verlassen. Der Zeuge sollte daher Angaben zur Sache mit der Erklärung vorläufig verweigern, er wolle sich zunächst von einem Anwalt beraten lassen.

#### **d. Bestehen eines Schweigerechts: keine Angaben**

Ein Recht zur Zeugnis- oder Auskunftsverweigerung besteht insbesondere in folgenden Fällen:

Angehörigeneigenschaft: Hat die Vernehmung Vorwürfe gegen Angehörige zum Gegenstand, kann umfassend das Zeugnis verweigert werden.

Bestimmte Berufsgruppen: Keine Angaben müssen auch Zugehörige bestimmter Berufsgruppen wie etwa Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Zugehörige der Heilberufe über Tatsachen machen, die ihnen in diesem Zusammenhang bekannt geworden sind. Das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt sich auch auf deren Hilfspersonen, also Mitarbeiter etwa aus dem Sekretariatsbereich, Arzthelferinnen usw.. Wird dennoch ausgesagt, droht hier möglicherweise eine Strafbarkeit wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht.

„Gefährdeter Zeuge“: Nicht aussagen muss der Zeuge schließlich, wenn und soweit er Gefahr läuft, sich durch Aussagen zur Sache selbst zu belasten (sog. „gefährdeter Zeuge“).

Die Beurteilung, ob der Zeuge sich im konkreten Fall auf ein Schweigerecht berufen kann, ist erfahrungsgemäß vor allem in den letztgenannten Fällen schwierig und setzt häufig detaillierte Sachverhaltskenntnis voraus. Es ist daher dringend zu raten, über das Aussageverhalten in solchen Fällen erst nach eingehender Beratung durch den Zeugenbeistand zu entscheiden.

### **III. Verhalten nach der Vernehmung**

#### **1. Protokoll oder Vermerk über die Vernehmung**

Über eine Vernehmung ist von der Vernehmungsperson eine Niederschrift oder zumindest ein Vermerk anzufertigen. Der Vernommene sollte stets um die Aushändigung einer Abschrift bitten; ein Recht darauf hat er allerdings nicht. Es ist auch nicht üblich, dass eine Kopie des Protokolls der Vernehmung ausgehändigt wird.

Andererseits ist der Vernommene nicht verpflichtet, die Niederschrift oder den Vermerk zu unterschreiben. Eine Unterschrift sollte keinesfalls geleistet werden, ohne zuvor eine Abschrift und die Gelegenheit erhalten zu haben, sie sorgfältig und in Ruhe durchzulesen und sich erforderlichenfalls mit einem Rechtsanwalt zu besprechen.

#### **2. Festhalten von Informationen über die Vernehmung**

Unabhängig davon, ob eine Niederschrift ausgehändigt worden ist, sollte der Vernommene jedenfalls die wesentlichen Informationen über die Vernehmung in Form eigener Notizen festhalten. Dabei sind insbesondere Datum und Zeit der Vernehmung, Namen und Funktionen der Vernehmungspersonen, Gegenstand der Vernehmung sowie nach Möglichkeit die Inhalte von Fragen und Antworten zumindest in Stichworten festzuhalten.